

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tom Schreiber (SPD)**

vom 14. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2019)

zum Thema:

**Polizei Berlin: Ausbildungsgänge – Prüfungsmodalitäten auf dem Prüfstand**

und **Antwort** vom 03. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21629  
vom 14. November 2019  
über Polizei Berlin: Ausbildungsgänge – Prüfungsmodalitäten auf dem Prüfstand

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizeianwärter/innen des mittleren und gehobenen Dienstes mussten in den vergangenen zehn Jahren ihr Studium im Bereich Polizei und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) bzw. ihre Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie (PA) aufgrund nicht erbrachter Prüfungsleistungen abbrechen? (Aufstellung nach Jahren, Ausbildungseinrichtung und angestrebtem Ausbildungsabschluss erbeten.)
2. In wie vielen dieser Fälle (siehe Frage 1) konnten die Polizeianwärter/innen ihre Ausbildung aufgrund unzureichender Leistungen im Schießtraining bzw. bei Schießprüfungen nicht abschließen? (Aufstellung nach Jahren sowie die genaue Aufschlüsselung der nicht bestandenen Teilprüfungen erbeten.)
3. In wie vielen dieser Fälle (siehe Frage 1) konnten die Polizeianwärter/innen ihre Ausbildung aufgrund unzureichender Leistungen beim Fahrsicherheitstraining nicht abschließen? (Aufstellung nach Jahren sowie die genaue Aufschlüsselung der nicht bestandenen Teilprüfungen erbeten.)

Zu 1. – 3.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

4. Inwiefern ist das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis Grundvoraussetzung für die Ausbildung von Polizeianwärter/innen, bis zu welchem Zeitpunkt der Ausbildung muss die Fahrerlaubnis spätestens erworben werden, um die Ausbildung erfolgreich abschließen zu können und in wie vielen dieser Fälle (siehe Frage 1) scheiterte der endgültige Ausbildungsabschluss am Nichtvorhandensein der Fahrerlaubnis? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 4.:

Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei (APOmDPol) sind die Nachwuchskräfte verpflichtet, die

Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe bis zum Ende des dritten Semesters zu erwerben und danach jederzeit auf Verlangen der Ausbildungsleitung nachzuweisen. Für Nachwuchskräfte, die bis zum Ende des dritten Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt diese Verpflichtung mit der Maßgabe, die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe bis zum Ende des fünften Semesters zu erwerben. Die Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Zeitpunkt des Erwerbs der Fahrerlaubnis zulassen. Im Jahr 2019 bestand eine Nachwuchskraft endgültig ihre Laufbahnprüfung wegen einer fehlenden Fahrerlaubnis nicht.

Für Auszubildende des gehobenen Dienstes gilt gemäß § 7 Abs. 4 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol-B.A.) die Verpflichtung, die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. Im Ausnahmefall kann die Dienstbehörde einmalig einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

Eine statistische Erfassung im Sinne der dritten Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

5. In wie vielen dieser Fälle (siehe Frage 1) haben Polizeianwärter/innen Prüfungen aufgrund eines Plagiats nicht bestanden und in wie vielen dieser Fälle führte dies zur endgültigen Ausbildungsentslassung? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

6. In wie vielen dieser Fälle (siehe Frage 1) konnten die Polizeianwärter/innen ihre Ausbildung aufgrund unzureichender Leistungen in einer oder mehreren Sportprüfungen nicht abschließen? (Aufstellung nach Jahren sowie die genaue Aufschlüsselung der nicht bestandenen Teilprüfungen erbeten.)

Zu 6.:

In den Jahren 2016, 2018 und 2019 bestand jeweils eine Nachwuchskraft des gehobenen Dienstes den notwendigen Sportleistungsnachweis in der Teilprüfung Schwimmen und Retten nicht und konnte daher ihre Ausbildung nicht erfolgreich abschließen.

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

7. Wie begründen sich die unterschiedlichen Anforderungen bei Sportprüfungen in den unterschiedlichen Ausbildungsgängen des mittleren und gehobenen Dienstes?

Zu 7.:

In den Ausbildungsgängen des mittleren und gehobenen Dienstes wird der Sport in den drei Teilgebieten „Einsatzbezogene Selbstverteidigung“, „Konditionelle Übungen“ und „Schwimmen und Retten“ vermittelt.

Die Prüfungsinhalte für alle drei Teilgebiete sind seit dem Einstellungsjahrgang Herbst 2019 in beiden Ausbildungsgängen identisch.

8. Wie viele Polizeianwärter/innen haben in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen ihrer Ausbildung an HWR oder PA die Möglichkeit zur Verlängerung ihrer Ausbildung (z.B. durch Inanspruchnahme weiterer Studiensemester) wahrgenommen, um so nicht erbrachte Prüfungsleistungen nachholen zu können? (Aufstellung nach Jahren, Dauer der Verlängerung und Erfolg oder Misserfolg bei nachgeholtten Prüfungen erbeten.)

Zu 8.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

9. Wie viele dieser Polizeianwärter/innen (siehe Frage 8) haben sich während ihrer Ausbildungsverlängerung gezielt durch spezielle Sport- und Ernährungsprogramme auf einzelne Sportprüfungen vorbereitet?

Zu 9.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

10. Wie ist ein Prüfungserfolg der Ausbildungsanwärter/innen zu bewerten, der nur nach intensiver und gezielter Vorbereitung erbracht werden kann, jedoch nicht der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der künftigen Einsatzkräfte im ständigen Arbeitsalltag entspricht?

Zu 10.:

Jede Ausbildung erfordert die Aneignung bislang unbekanntem Wissens und ist nur durch eine entsprechende Vorbereitung erfolgreich zu absolvieren. Die Prüfungsanforderungen spiegeln die Anforderungen, die der Beruf an die Nachwuchskräfte stellt, wider.

11. Welche Alternativen werden den Polizeianwärter/innen aufgezeigt, wenn feststeht, dass sie ihre Ausbildung nicht erfolgreich abschließen können und welche Strategien verfolgt die Polizei um diese Anwärter an anderer Stelle in ihrer Behörde unterzubringen?

Zu 11.:

Sofern Nachwuchskräfte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, kann bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen eine Übernahme in die Laufbahn des mittleren Dienstes der Schutzpolizei erfolgen.

Für Nachwuchskräfte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei, die die Prüfung endgültig nicht bestanden haben, besteht bei Vorliegen der erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen die Option einer Tarifbeschäftigung im Objektschutz. Hierzu berät das Einstellungsbüro der Polizei Berlin.

In Fällen fehlender gesundheitlicher Eignung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst wird auf die bestehende Bewerbungsmöglichkeit für eine Ausbildung im Bereich der Verwaltung hingewiesen.

12. Bei wie vielen Polizeianwärter/innen ist bekannt, dass sie sich nach ihrer Entlassung um eine Wiederaufnahme einer Ausbildung bei der Polizei in Berlin oder in einem anderen Bundesland bemüht haben und in wie vielen Fällen waren diese Bemühungen erfolgreich? (Gegebenenfalls Aufstellung der vergangenen zehn Jahre über die abgebrochene Ausbildung sowie neue Ausbildung und Ausbildungseinrichtung erbeten.)

Zu 12.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

13. Wurden seit Einführung der derzeit geltenden Studien- und Prüfungsordnung aus der Summe nicht bestandener Prüfungen und Teilprüfungen Tendenzen hinsichtlich zu hoch angesetzter Prüfungsanforderungen abgelesen bzw. wurden diese Prüfungsanforderungen daraufhin auf ihre Praxisrelevanz und -tauglichkeit hin überprüft? (Wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, wieso nicht?)

Zu 13.:

Die zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlichen Ausbildungsinhalte werden regelmäßig mit den Anforderungen der Praxis abgeglichen und aktualisiert. So wurden die Prüfungssemester von den Semestern mit Praktikum getrennt, um mehr Vorbereitungszeit auf die Prüfungen zu gewinnen und etwa gezielten Förderunterricht vor den Wiederholungsprüfungen anbieten zu können. Die Praktikumszeiten wurden zugunsten weiterer Unterrichtsstunden gekürzt. Zur gezielten Förderung wurde im Lehrgebiet Deutsch nach einem „Einstufungsdiktat“ zusätzlicher Unterricht noch vor den Prüfungen für Förderkandidaten eingeführt. In den Prüfungsfächern sind Klausuren nun wieder Klassenarbeiten vorgeschaltet, die die Nachwuchskräfte auf die Systematik der schriftlichen Prüfungen vorbereiten.

Die Wiederholungsprüfung von Kombinationsklausuren wurde zur Prüfungserleichterung auf das nicht bestandene Lehrgebiet begrenzt.

Auch im Rahmen der Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei tauschen sich die Vertreterinnen und Vertreter sowohl über Prüfungsanforderungen als auch über die Studien- und Prüfungsordnungen aus.

14. Befinden sich die Studien- und Prüfungsordnung oder die einzelnen Prüfungsanforderungen derzeit in Revision und gibt es Bestrebungen, diese im Zuge von Evaluation und Reakkreditierung anzupassen? (Wenn ja, welche Anpassungen sind angedacht und wann sollen diese in Kraft treten?)

Zu 14.:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen werden laufend auf Änderungsbedarf hin überprüft. Aktuell werden keine Änderungsverfahren betrieben. Es ist beabsichtigt, die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol - B.A.) vom 16. Februar 2016 (GVBl. 2016, 62 ff.) im Zuge der Re-Akkreditierung des Studiengangs, welche im Jahr 2022 ansteht, zu überarbeiten.

15. Auf welcher Grundlage werden die Prüfungsanforderungen im Land Berlin und in anderen Bundesländern festgesetzt und in welchen zeitlichen Abständen werden diese überprüft und gegebenenfalls angepasst?

Zu 15.:

Die Prüfungsanforderungen sind im Land Berlin in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegt, die laufend überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Zu den Prüfungsanforderungen anderer Bundesländer kann der Senat keine Aussage treffen.

16. Wie wird besonders im Bereich der körperlichen und sportlichen Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte auch nach Ausbildungsabschluss überprüft bzw. gewährleistet, dass diese die physischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes dauerhaft erfüllen können?
17. Wenn die körperliche und sportliche Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte im Arbeitsalltag des Polizeivollzugsdienstes nicht regelmäßig überprüft und dauerhaft sichergestellt werden kann, warum kann sie dann als Prüfkriterium während der Ausbildung zum Nichtbestehen und zur Ausbildungsentlassung führen?

Zu 16. und 17.:

In der Geschäftsanweisung (GA) der Zentralen Serviceeinheit (ZSE) IV Nr. 3/2011 über das Einsatztraining der Polizei Berlin sind die Anforderungen für den Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit aller Polizeidienstkräfte mit Vollzugsaufgaben geregelt. Das Einsatztraining umfasst die Gesamtheit aller Maßnahmen, die zur

Professionalisierung des polizeilichen Einschreitens und zur Verbesserung des Eigensicherungsverhaltens beitragen. Eine regelmäßige Teilnahme am Einsatztraining ist für alle Polizeidienstkräfte mit Vollzugsaufgaben verpflichtend und jährlich nachzuweisen.

18. Welche Strategien verfolgt die Polizei Berlin ganzheitlich, um die Entlassungsquote sämtlicher Ausbildungsgänge zu reduzieren?

Zu 18.:

Es wurde eine Vielzahl von Maßnahmen erarbeitet, um die Entlassungsquote in den Ausbildungsgängen zu reduzieren. Beispielhaft sei hier die Anpassung der Organisationsstruktur genannt, um eindeutige Führungs- und Unterstellungsverhältnisse zu schaffen, die Betreuung und Sozialisation der Nachwuchskräfte zu erhöhen, schnellere Reaktionen bei Fehlverhalten zu ermöglichen und Unterrichtsausfall zu minimieren. Des Weiteren wurde etwa die praktische Ausbildung hinsichtlich Darreichungsform, Inhalten und Verknüpfungsmöglichkeiten von Theorie und Praxis angepasst.

Berlin, den 03. Dezember 2019

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport